

Änderung der Grünanlagensatzung der Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26.07.2006 (GVBI. S. 405), erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

§ 1

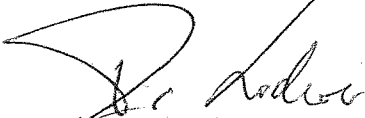
§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

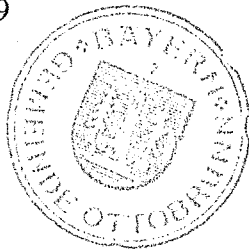
Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit dürfen Hunde öffentliche Kinderspielplätze, Sport- und Spielflächen nicht betreten.
Auf den von der Gemeinde gekennzeichneten Grünanlagen ist das freie Umherlaufen von Hunden untersagt.

§ 2

Die Änderung der Grünanlagensatzung der Gemeinde Ottobrunn tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Ottobrunn, den 19.02.2009

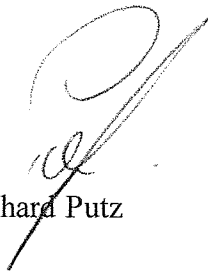

Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



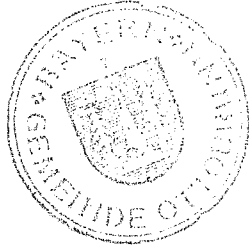
Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 20.02.2009 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 23.02.2009 angeheftet und am 12.03.2009 wieder entfernt.

Ottobrunn, 16.03.2009



Richard Putz



Gemeinde Ottobrunn
-Abt. 2 Ordnungsamt –

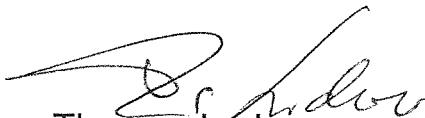
Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 18.02.2009 den Erlass der Änderung der Grünanlagensatzung der Gemeinde Ottobrunn beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 1.10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 19.02.2009


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

An den Amtstafeln angebracht am: 23.2.2009
Abgenommen am:

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Ottobrunn (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Ottobrunn angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlageflächen, Erholungsflächen, Kinderspielflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ottobrunn zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Schulen, und dem Sportpark,
 - b) Grünflächen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen sind,
 - c) Sonstige Grünflächen in privatem Besitz.

§ 2

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt (insbesondere durch Tiere) oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - b) das Fahren, Parken, Reinigen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - c) der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
 - e) die Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen und ihrer Bestandteile,
 - f) offenes Feuer und Grillen.

- (4) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen und vom Betreten der Spiel- und Sportflächen abzuhalten.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 1) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Sonderbenutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ottobrunn.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Anordnungen

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Die Gemeinde Ottobrunn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt;
- b) der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
- c) entgegen § 5 Grünanlagen zu besonderen Benutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Ottobrunn vorliegt;
- d) einer Anordnung nach § 6 oder § 7 nicht nachkommt

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.


§ 11 Gültigkeit anderer Bestimmungen

Bereits erlassene Regelungen für die Benutzung bestimmter Grünanlagen, Sport- und Spielplätze bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, den 11.12.2007


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 11.12.2007 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 12.12.2007 angeheftet und am 09.01.2008 wieder entfernt.

Ottobrunn, 10.01.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richard Putz', written over a circular stamp or mark.

Richard Putz


Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 28.11.2007 den Erlass einer „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Ottobrunn“ beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 1.05 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 12.12.2007


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



An den Amtstafeln angebracht am:
Abgenommen am:

12.12.07
09.01.08